

Der Grundschulverband Marktbreit (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Marktbreit (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Grundschulverband Marktbreit

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in
Marktbreit.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von € 15,00.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von € 30,00.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit – jeweils im Vertretungsfall – ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von € 30,00.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften, als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag eine Entschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer in Höhe von €15,00, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, für

jede Stunde Sitzungsdauer € 15,00 unter den in Buchst. c genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfung-

ausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögenseinwanderung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 36 vom 17.09.1990 S. 447) außer Kraft.

Marktbreit, 07.01.2003
GRUNDSCHULVERBAND
Hegwein
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 03.02.2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden

in der Stadt Marktbreit	am 04.02.2003 angeheftet und am	06.03.2003 abgenommen,
in der Stadt Marktsteft	am 05.02.2003 angeheftet und am	16.03.2003 abgenommen,
im Markt Obernbreit	am 07.02.2003 angeheftet und am	07.02.2003 abgenommen,
in der Gem. Segnitz	am 06.02.2003 angeheftet und am	27.02.2003 abgenommen.

Marktbreit, 03.04.2003
GRUNDSCHULVERBAND MARKTBREIT
Hegwein
Verbandsvorsitzender